Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 aufgrund von

- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134),
- § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten Entschädigungen, Ehrungen und Reisekosten nach den Regelungen dieser Satzung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBI. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBI. S. 412).

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

1. Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden folgende monatliche Pauschalbeträge festgesetzt:

Wehr	Monatliche	
YVC:III	Funktion	Entschädigung
		5
Gemeindewehr	Gemeindewehrleiter	75 €
	Stellvertretender Gemeindewehrleiter	75 €
	bei kommissarischer Wahrnehmung der	
	Funktion des Gemeindewehrleiters	
	Schriftführer (je Sitzungsprotokoll)	10 €
	Schirrmeister (Kleiderkammer)	10 €
	Nachrichtengerätewart	25 €
	Jugendfeuerwehrwart	30 €
	Stellvertreter des Jugend-	30 €
	feuerwehrwartes (kommissarisch)	
	Verantwortlicher der ortsfesten	30 €
	Landfunkstelle	
	Helfer Jugendfeuer (je Unterrichts-	1,50 €
	einheit von 45 min)	
Ortswehr Gebelzig	Mobileiten	00 C
	Wehrleiter	60 €
	Stellvertreter des Wehrleiters	30 €
	Gerätewart (2 Fahrzeuge)	40 €
Ortswehr Groß	Wehrleiter	60 €
Radisch	Stellvertreter des Wehrleiters	
		30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €

Ortswehr Weigersdorf	Wehrleiter	60 €
	Stellvertreter des Wehrleiters	30 €
	Gerätewart (1 Fahrzeug)	30 €

- 2. Die Entschädigung für die kommissarische Wahrnehmung der Funktionen des Gemeindewehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes werden nur gezahlt, wenn die Vertretung im Einzelfall eine Dauer von mindestens drei Wochen erreicht.
- 3. Werden parallel mehrere Funktionen wahrgenommen, werden die Entschädigungen summiert.
- 4. Die Funktionsentschädigung wird neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung gezahlt.
- 5. Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden diesen vierteljährlich überwiesen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung

- 1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Feuerwehrausbildung. Ein Anspruch auf Auszahlung entsteht erst mit der Ableistung der nach Feuerwehrsatzung in Verbindung mit der FwDV 2 erforderlichen jährlichen 40 Mindestausbildungsstunden.
- 2. Die Ausbildungsteilnahme an einer Ausbildung mit mindestens 45 Minuten Dauer wird je Kamerad mit 1,50 € entschädigt. Die Ausbildungseinheit muss vollständig absolviert werden. Die Entschädigung wird für den Ausbildungsdienst in der Gemeinde sowie für die Teilnahme an einer anerkannten Kreisausbildung gezahlt.
- 3. Die Ausbildung ist durch den Ausbildungsleiter schriftlich im Dienstbuch zu dokumentieren. Das Dienstbuch muss für Kontrollen der Gemeinde und der Rechnungsprüfung einsehbar sein.
- 4. Die Ausbildungsentschädigung wird einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt. Dazu hat der jeweilige Ortswehrleiter eine schriftliche Übersicht mit Namen und Entschädigungshöhe aufzustellen und mit seiner Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Gemeindewehrleiter ist diese Aufstellung bis zum 5. Januar des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.
- 5. Je Kamerad wird ein kalenderjährlicher Höchstsatz für die Ausbildungsentschädigung von 80,00 € festgelegt.

§ 3 Reisekostenvergütung

- 1. Dienstreisekosten werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- 2. Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister auf Antrag schriftlich vor Antritt der Dienstreise.
- 3. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt nur auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde Hohendubrau. Sie erfolgt nach Eingang. Die Dienstreisekosten werden dem betreffenden Angehörigen überwiesen.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt:
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Ehrungen

1. Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt, dieses erfolgt für:

- 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 100,00 €
- 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 €
- 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst mit einer Zuwendung in Höhe von 300,00 €
 Diese Beträge werden zusätzlich zu den Summen aus der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 gezahlt.
- 2. Mit dem Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung nach mindestens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst erhält der Kamerad ein Sachgeschenk im Wert von 320,00 €.
- 3. In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den Wehrleiter bzw. seinen Stellvertreter und/oder den Gemeindewehrleiter aller 10 Jahre, ab 65 Jahre aller 5 Jahre, eine Gratulation zum Jubiläum, verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 30,00 €.
- 4. Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen. Die Gemeinde erstellt eine Trauerkarte unter Beilage von 50,00 € Kondolenzgeld.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau vom 17. November 2014 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am: 28.03.2022 geändert am:

In-Kraft-Treten am: 01.04.2022